

# Die wesentlichen Veränderungen des neuen Schulgesetzes aus Sicht des Schulverbandes

- **Regionalschulen** mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern werden mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 zu Gemeinschaftsschulen. Die Schulen haben bis zum Ende des Schuljahres ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Sie können als offene Ganztagschule geführt werden.
- Neben dem **Gymnasium** ist die **Gemeinschaftsschule** die einzige weiterführende allgemein bildende Schulart nach der Grundschule.
- An den **Gemeinschaftsschulen** wird es mit Ausnahme der ‚flexiblen Übergangsphase‘ keine abschlussbezogenen Klassenverbände mehr geben. Der Unterricht findet hier in binnendifferenzierender Form (individuelle Förderung einzelner Lernender innerhalb der bestehenden Lerngruppe) statt. Ab der Jahrgangsstufe 7 ist es möglich, die Lerngruppen in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler zu differenzieren. Im Gegensatz zu den Gymnasien werden an den Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler auf allen Anforderungsebenen unterrichtet. An den Gemeinschaftsschulen können drei Bildungsabschlüsse erworben werden: der ‚Erste allgemeinbildende Schulabschluss‘ nach neun Jahren, der ‚Mittlere Schulabschluss‘ nach zehn Jahren und bei vorhandener Oberstufe die ‚Allgemeine Hochschulreife‘ nach 13 Jahren (§ 43 SchulG)
- Im **Sekundarbereich II** kann dann zwischen drei Wegen gewählt werden: den Oberstufen der Gemeinschaftsschulen, den Oberstufen der Gymnasien und den Beruflichen Gymnasien. Damit gibt es drei unterschiedliche, aber gleichwertige Wege zum Abitur.
- **Kooperationen im Bereich der Oberstufe:** Da die Gemeinschaftsschule des Schulverbandes keine eigene Oberstufe hat, kann sie im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger, mit einer allgemein bildenden Schule mit eigener Oberstufe oder mit einem Beruflichen Gymnasien eine Kooperation eingehen. Diese Kooperation gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler - sofern sie die schulischen Leistungsvoraussetzungen erfüllen - eine Rechtsgarantie auf den Besuch einer Oberstufe haben.
- **Kooperationen Umfeld:** Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Die Schulen können mit der jeweiligen

Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen. (§ 3 Abs. 3 SchulG)

- **Befähigungen:** Die Schule soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung zu erfassen. Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache (§ 4 Abs. 6 SchulG).
- **Schulentwicklungsplanung:** Die Schulträger haben die Aufgabe unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.
- **Neue Aufgabe der Schulkonferenz:** Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Eingehen einer Schulpartnerschaft und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 Satz 2.